



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2026

Schwerin, den 18. Mai

Nr. 19

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
Ändert VV vom 9. November 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 454..... 226

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Falknerprüfungen 2027 228

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2026

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 23. April 2026 – V-630-00000-2021/075-007 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 9. November 2023 (AmtsBl. M-V 2023 Nr. 48 vom 27.11.2023, S. 877), geändert durch die Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie vom 31. Mai 2024 (AmtsBl. M-V 2024 Nr. 26 vom 17.06.2024, S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1

Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) nach den Wörtern „des Rates“ werden die Wörter „so wie der Europäischen Kommission“ eingefügt.
- b) Buchstabe a) wird wie folgt angepasst: Der Zusatz am Ende „in der jeweils geltenden Fassung,“ wird gestrichen.
- c) Buchstabe b) wird wie folgt angepasst: Der Zusatz am Ende „in der jeweils geltenden Fassung,“ wird gestrichen.

2. Nummer 3

Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger können sein:

- a) kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 AGVO in Verbindung mit Anhang I zur AGVO (Anlage 1),
- b) große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 AGVO (Anlage 1) unter der Voraussetzung des Artikels 5 Absatz 2 der EFRE-Verordnung sowie
- c) Hochschulen und gemeinnützige Forschungseinrichtungen.“

3. Nummer 4

- a) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „grundsätzlich“ in Satz 1 wird gestrichen.

- b) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden die Wörter „des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- ii. In Satz 2 werden vor dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „kleinen und mittleren“ eingefügt.
- iii. Am Ende des Satz 2 werden die Wörter eingefügt: „und die Maßgaben des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2021 bis 2027 eingehalten werden.“

- c) Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

- i. Nach den Wörtern „Die Zuwendung hat einen Anreiz-effekt, wenn“ werden die Wörter „abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO“ eingefügt.
- ii. Nach den Wörtern „schriftlichen formgebundenen Zuwendungsantrag“ werden die Wörter „, der die Maßgaben des Artikels 6 Nummer 2 AGVO vollständig erfüllt,“ eingefügt.
- iii. Nach den Wörtern „bevor die Bewilligungsbehörde“ werden die Wörter „das Vorliegen eines vollständigen Antrages oder“ eingefügt.

- d) Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO“ gestrichen.
- ii. In Satz 2 werden die Wörter „Liefer- und Leistungsvertrages“ ersetzt durch die Wörter „Lieferungs- oder Leistungsvertrags“.
- iii. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für Instrumente und Ausrüstungen, deren Lebensdauer die Verwendung für das Vorhaben übersteigen, ist grundsätzlich nicht als Vorhabenbeginn zu werten.“ eingefügt.

4. Nummer 5

- a) Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:

* Ändert VV vom 9. November 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 454

In Satz 3 werden nach dem Wort „Erwerb“ die Wörter „oder der Herstellung“ sowie nach dem Wort „endet“ die Wörter „in Abweichung zu Nummer 4.2.3.2 der VV zu § 44 LHO“ eingefügt.

b) Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Nummer 11.4.5 (Wertminderung)“ werden durch die Wörter „Nummer 11.4.4 (Wertminderung)“ ersetzt.

c) In Nummer 5.4.2.4 wird Satz 1 neu gefasst:

„Bei Leistungen, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen, sind die Vorschriften des Vergaberechts nach Nummer 5.4.1 einzuhalten.“

d) In Nummer 5.7 wird Buchstabe g wie folgt neu gefasst:

„die EFRE-Fondsverwaltung und die EFRE-Bescheinigungsbehörde,“

e) In Nummer 5.7 wird Buchstabe k wie folgt neu gefasst:

„das für die Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörde zuständige Ministerium und“

f) In Nummer 5.7 wird Buchstabe l hinzugefügt:

„weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.“

g) Nummer 5.9 wird gestrichen.

5. Nummer 6

Nummer 6.5.1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Die Bestandteile des Verwendungsnachweises werden abweichend von Nr. 5.3.6.2 zu § 44 LHO in den Nebenbestimmungen Ziffer Nr. 6.2.2 für Zuwendungen zur Projektförderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (NBest-FuEuI) geregelt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis, einer Belegliste je Ausgabengruppe, einer Auftragsliste für nicht pauschalisierte Ausgaben und einem Bericht des Projektleiters zur Projektumsetzung. Mit der letzten Mittelanforderung sind zusätzlich der Sachbericht und der zahlenmäßige

Nachweis für die Einnahmen einzureichen. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.“

6. Nummer 7

a) In Nummer 7.4.5 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Instrumente und Ausrüstungen beziehungsweise deren Wertminderung sind nur zuwendungsfähig, wenn diese im Bewilligungszeitraum, jedenfalls nicht vor dem frühestmöglichen Vorhabenbeginn, angeschafft wurden.“

b) In Nummer 7.4.6 werden die Wörter „standardisierte Einheitskosten“ durch „Kosten je Einheit“ ersetzt.

c) In Nummer 7.4.6.2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Anpassung der Stundensätze erfolgt jährlich entsprechend der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Verdiensterhebung für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgestellten Daten im Bereich der Gesamtwirtschaft.“

d) In Nummer 7.4.9 werden die Wörter „standardisierte Einheitskosten“ durch „Kosten je Einheit“ ersetzt.

7. Nummer 10

Nummer 10.4.4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 10.4.4 werden nach dem Wort „Zuwendungsfähig“ die Wörter „für Zuwendungen nach Nummer 10.1 Buchstabe a“ eingefügt. Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Wörter „im Sinne von Nummer 10.1 Buchstabe a“ gestrichen.

8. Nummer 11

Nummer 11.4.4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 11.4.4 wird in Satz 1 das Wort „Ausrüstung“ durch „Ausrüstungen“ ersetzt. Zudem wird folgender Satz 3 eingefügt: „Instrumente und Ausrüstungen beziehungsweise deren Wertminderung sind nur zuwendungsfähig, wenn diese im Bewilligungszeitraum, jedenfalls nicht vor dem frühestmöglichen Vorhabenbeginn, angeschafft wurden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Falknerprüfungen 2027

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 27. April 2026 – VI-746-3-140-2012/022-053 –

Aufgrund des § 4 der Falknerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 128) gibt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Jagdbehörde hiermit Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfungen 2027 des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt bekannt:

1 Erste Prüfung 2027

1.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Mittwoch, den **10. März 2027** und Donnerstag, den **11. März 2027** findet im Kurhaus am Insee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow jeweils um 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

1.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **27. Januar 2027**.

2 Zweite Prüfung 2027

2.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Dienstag, den **2. November 2027** und Mittwoch, den **3. November 2027**, findet im Kurhaus am Insee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow jeweils um 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

2.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **21. September 2027**.

3 Zulassung zur Falknerprüfung

Die Anmeldung zur Falknerprüfung ist unter Angaben zur Person (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz) schriftlich zu richten an das

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Falknerprüfungsverordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Falknerprüfung, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

- den Nachweis, dass er an mindestens 90 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
- für den Fall seiner Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
- den Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Zum Nachweis der Identität ist zudem eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in beglaubigter Form einzureichen.

Falsche Angaben des Prüflings haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

4 Entrichtung der Prüfungsgebühr

Die Aufforderung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt nach einer Anmeldung mittels Bescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2026 S. 228

